

SCHÜTZENVEREIN CRAILSHEIM- JAGSTHEIM 1965 E.V.



Wissenswertes über den Verein

Sehr geehrter Gast!

Sie haben durch die Frage nach einem Aufnahmeformular Ihr Interesse an unserem Schützenverein bekundet. Wir wollen Ihnen auf diesem Wege einige Informationen zu dem Verein geben.

Sinn und Zweck des Vereins (§2 unserer Satzung)

Der Verein hat seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen zu vereinigen und das sportliche Schießen, sowie gesellige Veranstaltungen zu fördern und zu pflegen. Der Verein dient damit ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen. Er unterwirft sich diesen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des Württembergischen Schützenverbandes. Er vereint derzeit (2002) ca. 325 Mitglieder.

Was bietet der Verein seinen Mitgliedern?

Unsere Schießanlagen bestehen aus:

Einer Luftgewehrhalle	10 Meter	mit 12 Ständen
Einem Präzisionspistolensstand	25 Meter	mit 5 Ständen
Einem Duellpistolensstand	25 Meter	mit 5 Ständen und einer Duellanlage
Einem Gewehrstand	50 Meter	mit 9 Ständen
und	100 Meter	mit 5 Ständen

Alle Stände können von den Mitgliedern kostenlos ohne zusätzliche Standgebühr benutzt werden. Folgende Disziplinen können bei uns geschossen werden:

Luftgewehr; Luftpistole; KK-Gewehr; KK-Pistole; Großkalibergewehr (100 Meter); Großkaliberpistole
Großkalibergewehr in den Disziplinen Ordonanzgewehr und Unterhebelrepetierer.

Wir verfügen darüber hinaus über eine große Vorderlader- und Schwarzpulverabteilung, die in folgenden Disziplinen tätig ist: Schwarzpulverpistole; Schwarzpulverrevolver, alle Schwarzpulvergewehrdisciplinen mit Ausnahme der Schrotdisciplinen. Das Schießen mit Modellkanonen und Böllern gehört ebenfalls in diese Abteilung.

Selbstverständlich gibt es im SV- Jagstheim auch eine Jugendabteilung mit Jugendleiter und Stellvertreter.

Außerhalb des Schießbetriebes bietet der Verein eine an den Wochenenden bewirtschaftete Schützenstube. Zu den Räumlichkeiten gehören weiter eine große Küche, Keller und Vorratsräume. Ein großer Vorraum vor den Schießständen bietet Platz für Veranstaltungen.

Zu den Außenanlagen gehören zwei Parkplätze für insges. ca. 50 PKW, sowie ein Grillplatz für warme Sommerabende.

Neben dem Schießbetrieb wird beim SV-Jagstheim ein geselliges Vereinsleben großgeschrieben. So wird das Jahr über durch Veranstaltungen wie Vereinsausflüge, Weinfahrten, Maibaumfeste, Metzelsuppen, Stammtischfeste und vorweihnachtliche Veranstaltungen für alle Mitarbeiter und Kinder ein reichhaltiges und abwechslungsreiches Programm geboten. Ein großes Herbstpreisschießen, an dem alle Vereinsmitglieder teilnehmen können, ermöglicht bei einigem Glück (Blatt'l-Wertung) den Gewinn von wertvollen Sach- und Ehrenpreisen.

Als weiterer geselliger Treffpunkt hat sich unser Stammtisch erwiesen, an dem insbesondere Freitagabend und Samstagnachmittag unter Gleichgesinnten gefachsimpelt wird.

Was erwartet der Verein von seinen Mitgliedern?

Zu den Rechten und Möglichkeiten, die der Verein seinen Mitgliedern bietet, kommen natürlich auch ein paar Verpflichtungen ohne die eine Gemeinschaft oder ein Verein nicht existieren kann.

Dies kommt im § 6 unserer Satzung zum Ausdruck, der hier auszugsweise wiedergegeben ist:

„Sportliches und ehrliches Verhalten ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die vom Schützenmeisteramt und vom Gesamtvorstand erlassenen notwendigen Anordnungen zu befolgen.“

Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und derjenigen Verbände denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

Wir erwarten von jedem Mitglied, daß es dem Verein über den Schießbetrieb hinaus durch aktive Mitarbeit bei Standaufsichten, Bauvorhaben und sonstigen Erhaltungsarbeiten unterstützt.

Ein wichtiger gesellschaftlicher und finanzieller Faktor in unserer Gemeinschaft ist die Bewirtschaftung unserer Schützenstube. Sie stellt die Haupteinnahmequelle unseres Vereins dar. Das funktioniert jedoch nur, wenn die anfallende Arbeit auf möglichst viele Schultern verteilt wird.

Alle Mitglieder sind deshalb verpflichtet, diese, für den Verein lebensnotwendige Aufgaben, mitzutragen und sich durch Mitarbeit in die Gemeinschaft einzufügen, soweit sie nicht auf Grund unzumutbarer Umstände vom Schützenmeisteramt davon befreit werden.

Beim Eintritt in den Verein wird eine einmalige Zahlung von 150,00 € als Aufnahmegebühr sowie der erste Jahresbeitrag fällig. Diesen Betrag fügen Sie bitte der ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittserklärung bei und übergeben diese einem Mitglied der Vorstandschaft.

Der Jahresbeitrag wird jährlich bei der Hauptversammlung beschlossen. Er beträgt derzeit für:

Jugendliche	13,00 €
Erwachsene	50,00 €
Ehepaare	55,00 €
Familien (Eltern und alle Kinder unter 18 Jahren)	65,00 €
Azubi, Schüler und Studenten	25,00 €

Da wir die Jahresbeiträge nur noch über Abbuchungsermächtigungen einziehen, bitten wir Sie, den dafür vorgesehenen Vordruck auszufüllen und der Beitrittserklärung anzufügen.

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte unserer Satzung. Sie können auch bei Vereinsmitgliedern weitere Details erfahren, die für Sie von Interesse sind.

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

wir hoffen Ihnen mit diesen Angaben über unseren Verein die Entscheidung über den Eintritt erleichtert zu haben. Sollten Sie noch unschlüssig sein, empfehlen wir Ihnen eine kostenlose Probezeit, in der Sie den Verein ca. vier Wochen „testen“ können. Wenn Sie aus unserem Verein niemand kennen, wenden Sie sich bitte an ein Mitglied der Vorstandschaft. Falls erforderlich werden wir Ihnen für die Anfangszeit einen Ansprechpartner nennen, der Ihnen zu Beginn Ihrer Schützenlaufbahn beim SV Crailsheim- Jagstheim die richtige Starthilfe erteilt.

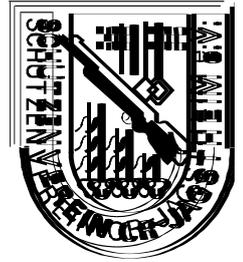
Sollten Sie sich zum Eintritt in den Verein entschlossen haben, möchten wir Sie schon jetzt in der Gemeinschaft der Sportschützen herzlich begrüßen und Ihnen viel Spaß und Erfolg bei der Ausübung Ihres Freizeitsportes wünschen.

Gut Schuß !
die Vorstandschaft des SV Cr.-Jagstheim


.....
(OSM Marion Frank)

Satzung

Des Schützenvereines Crailsheim Jagstheim 1965 e. V.



§ 1.

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

Schützenverein Crailsheim-Jagstheim 1965 e. V.

Er ist unter der Nr. VR 670053 beim Amtsgericht Ulm geführt

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Crailsheim-Jagstheim.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein erstrebt keinen Gewinn
- (4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und des Württembergischen Schützenverbandes, deren Satzungen er anerkennt.

§ 2.

Zweck

- (1) Der Zweck des Vereines ist die Förderung, Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, sowie die Abhaltung von Veranstaltungen insbesondere schießsportlicher Art.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, auf denen das sportliche Schießen durchgeführt werden kann.
 - Durchführung von Übungsschießen und Wettkämpfen nach den Regeln des Deutschen Schützen-bundes e.V.
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf schießsportlicher Grundlage.
 - Durchführung von Veranstaltungen, die das traditionellen Brauchtum des Schützenwesens fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgaben einer Aufwandsentschädigung im Sinnes des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4.

Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche unbescholtene Person werden.
- (2) Angehörige des Vereins bis zum 18. Lebensjahr gelten als Jugendliche.
- (3) Die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- (4) Aufnahmegesuche von Minderjährigen sind von deren gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (5) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes zu Ehrenmitglieder ernannt werden

§ 5.

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen kann;
 - b) durch Ausschluß aus dem Verein.
Der Ausschluß kann bei vereinsschädigendem Verhalten nur durch den Gesamtvorstand beschlos-sen werden, insbesondere
 - aa) bei Verletzung der Satzungsbestimmungen, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins;
 - bb) bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; der Ausschluß muß erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens;
 - cc) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
- (2) Bevor der Gesamtvorstand eine Entscheidung trifft, ist der Betroffene zu hören oder ist ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.
- (3) Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschuß zur nächsten Hauptversammlung schriftlich Beschwerde einlegen,

§ 6.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- (2) Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die vom Schützenmeisteramt und vom Gesamtvorstand erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem diejenigen zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebes, zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins, entsprechend den Beschlüssen des Schützenmeisteramtes und des Gesamtvorstandes, Gebrauch zu machen.
- (4) Aktive Mitglieder sind zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7.

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag und Schießstandbenutzungsgebühren. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt. Die Standgebühren werden vom Gesamtvorstand bestimmt. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§ 8.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand (Schützenmeisteramt).

§ 9.

Mitgliederversammlung

Das Schützenmeisteramt hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins für erforderlich erachtet wird. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels aller Mitglieder ist das Schützenmeisteramt zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 10.

Mitgliederversammlung – ordentliche Hauptversammlung

- (1) Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Oberschützenmeister einzuberufen. Die Einberufung hat mindesten drei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung durch Veröffentlichung im Stadtblatt der Stadt Crailsheim oder durch Aushang am schwarzen Brett im Schützenhaus zu erfolgen.

- (2) Zur Tagesordnung gehören
- a) Entgegennahme der Jahresberichte, der Jahresabrechnungen und die Berichte der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Schützenmeisteramts und des Gesamtvorstandes,
 - c) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - d) Entscheidungen über Beschwerden gegen den Beschluß des Gesamtvorstands, durch den ein Mitglied ausgeschlossen wurde,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Beschlußfassung über Anträge,
 - g) Wahlen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Oberschützenmeister oder bei einer von diesem bestimmten Person eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt; ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- (4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Maßgebend ist die Mehrheit der Anwesenden, über 18 Jahre alten Mitglieder. Enthalten sich Mitglieder ihrer Stimme, so gelten diese als nicht anwesend.
- (5) Wird eine Satzungsänderung vorgenommen, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berührt, so ist das zuständige Finanzamt hiervon zu benachrichtigen.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Oberschützenmeister oder dem stellvertretenden Oberschützenmeister zu unterzeichnen ist.

§ 11.

Mitgliederversammlung- außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt,

- a) wenn das Schützenmeisteramt die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse es für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

§ 12.

Der Gesamtvorstand

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören an:
- a) die Mitglieder des Schützenmeisteramtes.
 - b) folgende weitere Mitglieder, die von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden; es werden 2 Gruppen gebildet, die wechselweise in Abständen von je 2 Jahren neu auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden:

Gruppe I: 2. Schützenmeister,
 3. Schützenmeister,
 stellv. Jugendschützenmeister
 Schützenmeister- Pistole
 Organisator, Presse- und Vergnügungswart,

Gruppe II: Jugendschützenmeister
 Stellv. Schatzmeister,
 Schützenmeister Vorderladerschießen,
 Waffen und Gerätewart.

- (2) Der Gesamtvorstand kann durch weitere Mitglieder, die innerhalb des Vereins eine Aufgabe übernommen haben, jederzeit erweitert werden. Diese Mitglieder werden vom Gesamtvorstand bestimmt.
- (3) Der Gesamtvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Schützenmeisteramtes fallen, insbesondere:
 - a) Beratung des Schützenmeisteramtes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 - b) Bestellung von Sonderausschüssen,
 - c) Beschlußfassung über An- und Verkauf von Grundstücken,
 - d) Erlaß, Ergänzung oder Abänderung von Ordnungen für die Organe und von Ausführungsbestimmungen
 - e) Entscheidungen über Beschwerden gegen die Bestimmungen des Schützenmeisteramtes,
 - f) Bestimmung der Delegierten zum Schützentag des WSchV und des Sporkreistages,
 - g) Suspendierung von Mitgliedern des Schützenmeisteramtes und des Gesamtvorstandes, die für den Verein nicht mehr tragbar sind, bis zur nächsten Hauptversammlung, die über eine Abberufung entscheidet. Bei Suspendierung von mehr als 2 Mitgliedern des Schützenmeisteramtes bestimmt der Gesamtvorstand eine Frist, innerhalb der eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen ist, die nötigenfalls die erforderlichen Neu- oder Ergänzungswahlen durchzuführen hat.
- (4) Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedern gefaßt. Enthalten sich Mitglieder der Stimme, so gelten diese als nicht anwesend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Oberschützenmeisters.
- (5) Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, so wird es durch Zuwahl, die durch den Gesamtvorstand zu erfolgen hat, ersetzt.

§ 13.

Der Vorstand/ Schützenmeisteramt

- (1) Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Schützenmeisteramtes auf die Dauer von 4 Jahren mit der Maßgabe, daß zwei Gruppen gebildet werden, die wechselweise in Abständen von je 2 Jahren neu auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.

Gruppe I:	Oberschützenmeister, Schatzmeister,
Gruppe II:	Stellv. Oberschützenmeister, Schriftführer, Schützenmeister (Sportleiter)
- (2) Jeweils auf 2 Jahre werden 2 Kassenprüfer von der Hauptversammlung gewählt.
- (3) Das Schützenmeisteramt erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Die Beschlüsse des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Enthalten sich Mitglieder der Stimme, so gelten diese als nicht anwesend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Oberschützenmeisters.
- (5) Über die Beschlüsse des Schützenmeisteramtes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Schützenmeisteramtes aus, so wird es durch Zuwahl, die durch das Schützenmeisteramt zu erfolgen hat, ersetzt. Bei Ausscheiden eines Oberschützenmeisters ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Oberschützenmeister zu wählen hat.

§ 14.

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Oberschützenmeister oder der stellvertretenden Oberschützenmeister, vertreten.

§ 15.

Jugendausschuß

Es besteht ein Jugendausschuß, dessen Vorsitzender der Jugendleiter (Jugendschützenmeister) ist. Zusammensetzung und Aufgaben sind in der Jugendordnung geregelt, die vom Gesamtvorstand beschlossen und geändert werden kann.

§ 16.

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur auf Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern erforderlich.
 - (2) Im Falle der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
 - (3) Im Falle der Auflösung des Vereins, soll das Vermögen an den Württembergischen Schützenverband 1850 e.V. zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke übergehen.
-

Die Satzung wurde am 15.02.1965 beschlossen, nach mehreren Änderungen neu gefaßt am 02.04. 1977. Weitere Änderungen wurden an den Hauptversammlungen am 11.April 1992, am 06. März 1999 und am 11. März 2016 beschlossen.

Jugendordnung

Des Schützenvereines Crailsheim-Jagstheim 1965 e. V.

1. Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des Schützenvereines Crailsheim-Jagstheim.

2. Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der schießsportlichen und überfachlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung und weiterhin die Pflege des Brauchtums der Schützen.

Bei allen Aktivitäten werden die Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung beteiligt.

3. Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- Die Jugendvollversammlung
- Die Jugendleitung

4. Jugendvollversammlung

Diese ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Dazu genügt der Aushang am „Schwarzen Brett“ im Schützenhaus. Die Jugendvollversammlung soll zeitlich vor der Jährlichen Hauptversammlung anberaumt werden.

Aufgaben:

- a) Bericht der Jugendleitung
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung der Jugendleitung
- d) Wahlen
- e) Festlegung von Aktivitäten
- f) Diskussion und Beschlußfassung über Anträge

Wahlen: Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Anträge: Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitglieder, allen Organen und Mitarbeitern der Jugend mündlich gestellt werden.

5. Jugendleitung

a) Zusammensetzung:

- Der/die Jugendleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in
- die Jugendtrainer
- die Jugendsprecher/in
- ein Vertreter des Vereinsvorstandes

b) Aufgaben:

- Ein Mitglied der Jugendleitung vertritt die Vereinsjugend im Gesamtverein,
- bei der Schützenkreisjugend

- in überfachlichen Gremien wie z.B. Sportkreisjugend, Stadtverband für Leibesübungen,
- Beantragung von Zuschüssen für die Jugendarbeit
- Angebot von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Information jugendrelevanter Erkenntnisse an die Vereinsjugend und den Gesamtverein
- Koordination von fachlicher und überfachlicher Jugendarbeit
- Beratung und Beschlußfassung über die Verwendung der zufließenden Mittel
- Planung und Ausführung von Aktivitäten
- Vorbereitung von Anträgen an den Gesamtverein
- Einsetzen von ad hoc- Kommissionen.

Die Jugendleitung wird von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und von der Hauptversammlung des Gesamtvereins bestätigt. Soweit die Satzung des Vereins die Wahl eines Jugendleiters und dessen Stellvertreter vorsieht, ist nach dieser zu verfahren. Mitglieder der Jugendleitung müssen volljährig sein.

6. Jugendsprecher

Als Jugendsprecher/in ist wählbar, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es ist anzustreben, für jede Disziplin, die vom Verein angeboten wird, eine/n Jugendsprecher/in zu benennen.

7. Jugendkasse

Die ein- und ausfließenden Mittel werden von einem Mitglied der Jugendleitung verwaltet. Finanzielle Zuwendungen sind Teil des Vereinsvermögens und werden jährlich mit der Kassenführung des Gesamtvereins abgestimmt.

8. Sonstige Bestimmungen

Sofern in dieser Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und deren Ordnungen.

9. Gültigkeit, Änderungen

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am 4. 12. 92 mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und am 7. 1. 93 vom Gesamtvorstand des Vereins bestätigt.

Änderungen dieser Jugendordnung müssen ebenfalls mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen und mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstands bestätigt werden.

Standordnung

Unsere Schießanlage wird durch größere Mitgliederzahlen und vermehrte Inanspruchnahme durch Gäste immer stärker frequentiert. Der Gesetzgeber schreibt zum Betrieb einer Schießanlage Regeln vor, deren Einhaltung wir sicherstellen müssen um Ärger mit den Ordnungsbehörden zu vermeiden. Letztlich dienen diese Regeln auch unserer eigenen Sicherheit.

Die Vorstandschaft möchte auf diesem Wege allen, die unsere Schießanlage benutzen, folgende Regeln für den Schießbetrieb bekanntmachen, bzw. an bestehende Regeln erinnern.

1) Schießzeiten

Dienstags und Freitags:

Luftgewehr	19.00 – 21.00 Uhr
Luftpistole	19.00 – 21.00 Uhr
Pistole KK	19.00 – 21.00 Uhr
Gewehr KK	19.00 – 21.00 Uhr
Pistole GK	19.00 – 21.00 Uhr

Samstags

Luftgewehr	13.30 – 18.00 Uhr
Luftpistole	13.30 – 18.00 Uhr
Pistole KK u. GK	13.30 – 18.00 Uhr
Modellkanonen	13.30 – 18.00 Uhr
Schwarzpulver Gew. u. Pist.	13.30 – 18.00 Uhr
Gewehr Großkaliber	13.30 – 18.00 Uhr

Sonntags

Luftgewehr	9.30 – 18.00 Uhr
Luftpistole	9.30 – 12.00 Uhr
Gewehr KK	9.30 – 12.00 Uhr
Pistole KK	9.30 – 12.00 Uhr
Pistole GK	9.30 – 12.00 Uhr

Außerhalb dieser Schießzeiten darf nur mit Sondergenehmigung und Rücksprache mit dem ersten Schießleiter geschossen werden.

Findet auf dem Jagstheimer Friedhof während den Schießzeiten eine Beerdigung oder sonstige Veranstaltung statt, ist der Schießbetrieb mit Schwarzpulver- und Großkaliberwaffen für die Dauer der Feierlichkeiten einzustellen.

2.) Standaufsicht

Es darf in keinem Falle ohne eingeteilte Standaufsicht geschossen werden. Eine Standaufsicht ist auf allen Schießständen erforderlich, auf denen Schießbetrieb herrscht. (Gewehrstand, Pistolenstand und Luftgewehr-halle). Die Standaufsicht darf sich nicht aktiv am Schießbetrieb beteiligen.

Aufgaben der Standaufsicht:

- a) Einteilung der Stände
- b) Überwachung des Schießbetriebes
(Schießzeiten, Schießziele, Störungen, Rauchverbot usw.)
- c) Überwachen der Waffen nach zulässigem Kaliber, Munition, Ladekapazität und Schußfolge
(Einzellader, Mehrlader, Automatische Waffen u.s.w.)
- d) Kontrolle unbekannter Schützen
(Waffenbesitzkarte, Versicherung, Standgebühr)
- e) Übergabe der Standaufsicht an eine berechnigte Person oder Beendigung des Schießens und Abschließen des Standes.

Die Standaufsicht muß vor Beginn des Schießens in ein auf dem Stand aufliegendes Schießbuch mit Namen, Datum, Beginn und Ende der Aufsichtszeit, eingetragen werden. Zusätzlich muß der Name der Aufsichtsperson auf einer Tafel, die für alle gut sichtbar angebracht ist, eingetragen sein.

Die Aufsichtszeit endet erst, wenn die Aufsicht an einen Berechtigten übergeben, der Nachfolger im Schießbuch und auf der Tafel oder das Schießen beendet und der Stand abgeschlossen ist.

Bei Unregelmäßigkeiten hat die Standaufsicht das Recht, Personen, die gegen die bestehende Ordnung verstoßen oder den Anordnungen nicht folgen, vom Stand zu weisen. Notfall kann der Schießbetrieb eingestellt und der Stand geräumt werden. Vorfälle, die vom normalen Schießbetrieb abweichen, sind in das Schießbuch einzutragen und dem ersten Schießleiter oder der Vorstandschaft zu melden.

Das Schießbuch darf nur vom ersten Schießleiter verändert oder vom Stand entfernt werden.

Um eine gerechte Einteilung der Aufsichtszeiten zu gewährleisten, sind alle aktiven Schützen des Vereins verpflichtet, Standaufsicht zu übernehmen. Die Einteilung soll vorläufig nach Angaben der Referenten und durch Absprache der Schützen untereinander erfolgen. Bei Unstimmigkeiten oder Unregelmäßigkeiten behält sich die Vorstandschaft vor, die Einteilung der Aufsichten nach terminlichen Plänen zu bestimmen.

Alle Inhaber von Standschlüsseln sind aufgefordert die Schlüssel nur dann aus der Hand zu geben, wenn sichergestellt ist, daß eine Standaufsicht eingeteilt ist. Die letzte Aufsicht ist für die Rückgabe des Schlüssels an den Inhaber verantwortlich.

3). Verhalten der Schützen und Zuschauer auf den Ständen.

Jeder Schütze, der den Stand betritt meldet sich bei der Aufsicht und läßt sich einen Stand zuteilen. Nichtmitglieder entrichten dabei die Standgebühr und lösen, falls erforderlich eine Versicherungskarte. Alle auf dem Stand befindlichen Personen haben die Anweisungen der Aufsicht zu befolgen. Im übrigen verweisen wir auf den Aushang „Schieß- und Standordnung“ des Deutschen Schützenbundes, der nach wie vor Gültigkeit besitzt.

Liebe Sportschützinnen, liebe Sportschützen!

Bestimmungen und Verordnungen sind oftmals Dinge, die beim Einzelnen Unbehagen und Widerspruch auslösen. Wie bei allen Gegebenheiten, bei denen viele Menschen am selben Ort der gleichen Tätigkeit nachgehen, geht es oftmals nicht ohne Reglementierung. Bitte bedenken Sie, daß viele der obigen Regeln auch Ihrer eigenen Sicherheit dienen. Weiterhin sollte man sich darüber im Klaren sein, daß die Einhaltung solcher Regeln die Voraussetzung dafür ist, daß wir in Zukunft unseren Sport weiterhin uneingeschränkt ausüben können.

Wir bitten Sie deshalb um Verständnis für diese Maßnahmen und hoffen, daß Sie sich dadurch die Freude am Sportschießen nicht nehmen lassen.

Ihre passive Mitarbeit durch die Einhaltung obiger Bestimmungen und Ihre aktive Mitarbeit durch die Beteiligung an der Standaufsicht, sowie die Unterstützung der eingeteilten Personen, garantieren uns allen auch in Zukunft einen reibungslosen und ungestörten Schießbetrieb.

Wir rechnen mit Ihnen!

„Gut Schuß“
Ihre Vorstandschaft

Handhabung der Bedürfnisbestätigung WBK- Anträge, Schwarzpulver und Wiederladepulver

Um den Ruf des Vereins als Institution zur Waffenbeschaffung außerhalb des zum Schießen notwendigen Bedarfes vorzubeugen, wurde in der Vorstandssitzung vom 16. 03. 1994 die folgende Vorgehensweise bei der Bestätigung von Bedürfnissen beschlossen und am 17. 09. 1997 modifiziert.

Alle Bedürfnisanträge zum Waffen, Munitions- und Sprengstoffwerb werden in einer Vorstandssitzung zur Entscheidung vorgelegt. Zur positiven Entscheidung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1.) Bedarfsbestätigung für **Schwarzpulver**

- a) Mitgliedschaft im Verein
- b) Gültiger Sprengstofflaubnisschein A

2.) Bedarfsbestätigung für: **KK- Pistole; KK-Gewehr; Langwaffen u. Munition (WBK gelb)**

- a) Ein Jahr Mitgliedschaft im Verein
- b) Abgelegte Sachkundeprüfung
- c) Regelmäßige Trainingsteilnahme (durch Abteilungsreferenten bestätigt)
- d) Teilnahme an Rundenkämpfen; Wettbewerben und Meisterschaften (Preisschießen)
- e) Aktives Schießen in einer Mannschaft (LP; LG oder Schwarzpulver)

3.) Bedarfsbestätigung für: **Kurzwaffen Großkaliber und Mehrladegewehre (WBK grün)**

- a) Vorhandener Waffenbesitz nach Punkt 2.)
- b) Ein halbes Jahr aktives Schießen in mindestens einer Mannschaft mit Waffen nach Punkt 2

4.) Bedarfsbestätigung für: **Verlängerung von Wiederladepulver- Schwarzpulverscheine**

- a) Regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen und Trainingsschießen (durch Ergebnislisten nachgewiesen oder durch Abteilungsreferenten bestätigt)
Mindestanforderung für „nicht aktive“ Schützen ist die jährliche Teilnahme an allen vereinsinternen Pokalschießen und dem jährlichen Preisschießen des Vereines in der Disziplin, für welche die Bestätigung des Bedarfes erforderlich ist.

Ausnahmen von dieser Regelung können nur nach einem Beschluß des Gesamtvorstandes erfolgen.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, daß nach neuer Verordnung der Wegfall des Bedürfnisses (z.B. Vereinsaustritt) dem Ordnungsamt gemeldet werden muß.

Wir können es uns nicht leisten bei Anträgen zur Verlängerung von Wiederlade- und Schwarzpulverscheinen Bedarf zu bestätigen, wenn der Schütze jahrelang nicht mehr auf dem Schießstand gesehen wurde oder diese Disziplinen nicht mehr geschossen hat.

Daher die Aufforderung an alle, die Wert auf die Erhaltung ihrer Scheine legen, sich aktiv und regelmäßig am Schießen zu beteiligen.

Des Weiteren können vorstehende Bedürfnisse abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich nicht am Vereinsleben beteiligt (Arbeitsdienst, Wirtschaftsdienst und Sonderdienste an Veranstaltungen).

Diese Regelung ist seit dem 14. 05. 2003 in Kraft

Für die Vorstandschaft

Jagstheim, den 15. 05. 2003

gez. OSM Marion Frank

Schützenverein Crailsheim- Jagstheim 1965 e.V.



Beitrittserklärung

Ich, der/die Unterzeichnete

.....

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

.....

Straße/ Haus-Nr.

PLZ/ Wohnort

Telefon-Nr

erkläre hiermit meinen Beitritt zum

Schützenverein Crailsheim- Jagstheim 1965 e.V.
In 74564 Crailsheim Jagstheim

Es ist mir bekannt, daß sich die Satzung des Vereins, welche ich mit meiner Unterschrift akzeptiere, und die ich bei Abgabe dieser Beitrittserklärung erhalten habe, im Vereinsregister des Amtsgerichts in Ulm befindet.

Ich stimme mit meiner Unterschrift zu, daß meine Daten zum Zwecke für Meldungen zu Meisterschaften weitergegeben werden. Zudem bin ich damit einverstanden, daß mein Name und mein Bild in Verbindung mit Ehrungen veröffentlicht werden.

Ferner ist mir bekannt, daß ich eine Aufnahmegebühr von € 150,00 zu entrichten habe. Diese und der erste Jahresbeitrag sind bei der Abgabe dieser Beitrittserklärung fällig. Bei Minderjährigen entfällt die Aufnahmegebühr.

Da die Jahresmitgliedsbeiträge nur auf dem Wege einer Abbuchung bezahlt werden können, ist eine Abbuchungsermächtigung beigefügt. Bei Wohnort- oder Kontoänderung ist der Schatzmeister zu verständigen.

Die Aufnahme in den Verein wird vom Schützenmeisteramt in der nächsten Sitzung überprüft und entschieden, hierfür lege ich ein Lichtbild bei. Als Eintrittsdatum gilt das Datum der Sitzung an dem die Aufnahme beschlossen wird.

Ich verpflichte mich mit meiner Unterschrift Wochenend-/ Arbeitsdienste zu leisten! Bei Zuwiderhandlung kann ein Vereinsausschluss erfolgen. (bei Minderjährigen gilt dies ab dem 18. Lebensjahr).

Bei Minderjährigen:
Vorstehendem Beitritt stimme ich zu:

Passbild

.....

Unterschrift/ Datum

.....

Unterschriften beider Erziehungsberechtigten

.....

OSM nach Aufnahmebeschluß

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE26ZZZ00000770360

Mandatsreferenz: Mitgliedsbeitrag

Name: _____

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Schützenverein Crailsheim-Jagstheim 1965 e.V.

- Wiederkehrende Zahlungen (Mitgliedsbeiträge) -

von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Schützenverein Crailsheim-Jagstheim 1965 e.V. auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarte Bedingungen.

Kontoinhaber: Name, Vorname:

Kreditinstitut: _____

BIC: _____

IBAN: DE__ / ____ / ____ / ____ / ____ / ____

Datum:

Unterschrift: